

58/SN-154/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

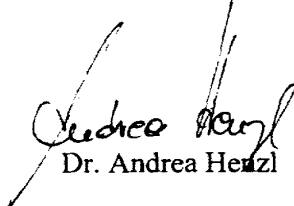
DIE GENERALSEKRETARIN

Wien, 4. April 2001

Betrifft: Begutachtungsverfahren
GZ. 52.300/63-VII/D/2/2000, bm:bwk

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Dr. Andrea Henzl

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 01/310 56 56-0
FAX: 01/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitäts-Studiengesetz – UniStG)
(zur Begutachtung versendet unter GZ 52.300/63-VII/D/2/2000)**

**Stellungnahme des Erweiterten Präsidiums
der Österreichischen Rektorenkonferenz**

3. April 2001

Die Österreichische Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, eine Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten für ein weiteres Studium nicht mehr zuzulassen und damit die „Doppelverwertung“ von Diplomarbeiten und Dissertationen zu unterbinden.

Eine Ausnahme sollte allerdings für internationale Kooperationsprogramme vorgesehen werden, die eine wechselseitige Anerkennung der Studienleistungen an den Partneruniversitäten vorsehen und in denen Studierende zugleich einen österreichischen und einen ausländischen akademischen Grad erwerben können. Diese Ausnahme schiene im Hinblick auf die so wünschenswerte Internationalisierung der Universitätsstudien gerechtfertigt.

Für die Erweiterung von Lehramtsstudien um ein zusätzliches Fach wäre die Rechtsfigur des Erweiterungsstudiums wieder zu beleben, da es auch hier nicht sachgerecht wäre, die Abfassung einer weiteren Diplomarbeit zu fordern.

Zu §§ 26 u. 28 iVm § 79a in der vorgeschlagenen Fassung: Die Verleihung international gebräuchlicher akademischer Grade im Bereich universitärer Weiterbildung wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Bestimmung kann jedoch so gelesen werden, dass für Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge universitären Charakters, für die ein international gebräuchlicher Mastergrad nicht feststellbar ist, ab 1. September 2002 nur noch die Bezeichnung „Akademische ...“/„Akademischer ...“ vorgesehen werden kann. Unter Wahrung internationaler Qualitätsmaßstäbe wäre in diesen Fällen die Verleihung eines entsprechenden Mastergrades sinnvoll.

Prof. Dr. Franz Wojda e.h.

Prof. Dr. Georg Winckler e.h.